

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Mai 2011

Nr. 25

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
zur Auswahl der Studienbewerber nach Ortsbindung
im öffentlichen Interesse**

126

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Auswahl der Studienbewerber nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

vom 19. Mai 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423) in Verbindung mit § 14 a der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 die nachstehende Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Auswahl der Studienbewerber nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 19. Mai 2011 erteilt.

§ 1 Vorabquote

In zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), in denen eine Zulassungszahl nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes festgesetzt ist, werden von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, vorweg abgezogen (Vorabquote) für folgende im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder fördernde Personenkreise:

1. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader bzw. einer vergleichbaren Auswahlmannschaft sowie Mannschaften des höchsten Ligenbetriebs eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,
 2. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die blind oder hochgradig sehbehindert sind,
- sofern diese aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Karlsruhe gebunden sind.

§ 2 Antragsverfahren, Form und Frist

(1) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach § 1 haben im Rahmen der üblichen Online-Bewerbung zusätzlich einen formlosen Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß der Vorabquoten-Regelung für die im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreise zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Form des Antrags wird für das jeweilige Semester festgelegt und auf der Homepage des KIT vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. Im Antrag haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber darzulegen, welchem in § 1 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis sie angehören und inwiefern die Studienortbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung gemäß der Vorabquote-Regelung muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den Auswahlbedingungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist beim KIT (Studienbüro) eingegangen sein.

§ 3 Auswahlverfahren, Rangliste

(1) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Auswahl nach in den Auswahlentscheidungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Kriterien und Maßstäben statt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 16 HVVO.

(3) Nicht nach § 1 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 S. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Karlsruhe, den 19. Mai 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*